



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

18. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 05.11.2015

Nummer 26

---

## Inhalt

- Neufassung der Gebühren- und Entgeltordnung (GEO) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel Seite 3



Auf der Grundlage von § 13 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, zuletzt geändert am 16.12.2014 (VORIS 22210), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 05.11.2015 folgende **Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung** beschlossen:

- In § 12 wird Absatz 3 neu aufgenommen. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

Die Neufassung der Gebühren- und Entgeltordnung lautet somit wie folgt:

## Gebühren- und Entgeltordnung (GEO)

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

### Präambel

Gebühren erhebt die Ostfalia für Leistungen im hoheitlichen Bereich zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben.

Entgelte werden für die Abgabe von Leistungen im zivilrechtlichen Bereich per Vertrag vereinbart, die Festsetzung der Entgelte unterliegt dem sog. Beihilfeverbot.

### Übersicht

- § 1 Weiterbildungsangebote
- § 2 Medienbezugsentgelt für Online-Studiengänge
- § 3 Studium nach Vollendung des 60. Lebensjahres
- § 4 Gebühren für Nachdiplomierungen
- § 5 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 6 Gebühren für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der DSH-Prüfung
- § 7 Veranstaltungen außerhalb des Studiums
- § 8 Bibliothek, Nutzungsgebühr für Nicht-Mitglieder/ Nicht-Angehörige
- § 9 Überlassungs- und Nutzungsverträge
- § 10 Gebühren für die Chipkarte
- § 11 Verspätete Rückmeldungsgebühren
- § 12 Gebührenermäßigung/Zahlungsweise und Fälligkeit
- § 13 Hochschulsport
- § 14 Eigenanteil der Studierenden für die Teilnahme an Exkursionen
- § 15 Verweis auf die allgemeine Gebührenordnung
- § 16 Inkrafttreten

#### Anlage 1:

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung von Einrichtungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

#### Anlage 2:

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung beweglicher Sachen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

#### Anlage 3:

Bedingungen und Entgelte für die Nutzung der Sporthalle am Exer 5 und die Beachvolleyball- und Multicourtanlage

#### Anlage 4:

Entgelte und Nutzungsbedingungen für den Hochschulsport

### § 1 Weiterbildungsangebote

- (1) Für Studiengebühren der Weiterbildungsangebote der Ostfalia gelten folgende allgemeine Bedingungen:  
 Der zum Zeitpunkt der Immatrikulation gültige Gebührensatz gilt unabhängig von zukünftigen Änderungen für das gesamte Studium. Bei Studienangeboten, die eine Einschreibung voraussetzen, ist der jeweils festgesetzte Semesterbeitrag zusätzlich zu entrichten.  
 Studierenden, die sich nach Beginn eines laufenden Semesters vom Studium abmelden, wird die Studiengebühr nicht zurückerstattet. Eine Rückerstattung der entrichteten Semesterbeiträge richtet sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.  
 Die Semesterzeiten sind dem jeweils gültigen Semesterzeitplan zu entnehmen.

- (2) An der **Fakultät Soziale Arbeit** werden für den weiterbildenden Fernstudiengang „Sozialmanagement“ folgende Gebühren erhoben (Durchführung in Wolfenbüttel):

Einschreibgebühr	900,-- €
Semestergebühr (1.-4. Semester) je	1.050,-- €
Prüfungsgebühr (5. Semester)	600,-- €
Für die Durchführung in Berlin:	
Einschreibgebühr	1.200,-- €
Semestergebühr (1.-4. Semester) je	1.250,-- €
Prüfungsgebühr (5. Semester)	700,-- €

Wird den AbsolventInnen des Zertifikatslehrganges "Sozialmanagement" der Deutschen Akademie für Management, Berlin, das Master-Modul 1 (Grundlagen des Sozialmanagements) anerkannt und wird die Immatrikulation zum Wintersemester (1. Fachsemester) vollzogen, gelten folgende Gebühren:

Einmalige Einschreibgebühr	900,-- €
Semestergebühr für das 1. Semester	300,-- €
Semestergebühr für die Semester 2,3,4 je	1.050,-- €
Prüfungsgebühr (5. Semester)	600,-- €

Wird den AbsolventInnen des Zertifikatslehrganges "Sozialmanagement" der Deutschen Akademie für Management, Berlin, das Master-Modul 1 (Grundlagen des Sozialmanagements) anerkannt und wird die Immatrikulation zum Sommersemester (2. Fachsemester) vollzogen, gelten folgende Gebühren:

Einmalige Einschreibgebühr	900,-- €
Semestergebühr für die Semester 2 u. 4 je	1.050,-- €
Semestergebühr für das 3. Semester	1.350,-- €
Prüfungsgebühr (5. Semester)	600,-- €

Für den Weiterbildungsstudiengang „Erlebnispädagogik/ Outdoortraining“ wird je Semester eine Studiengebühr von 1.350,-- € erhoben.

- (3) Für den Masterfernstudiengang der **Fakultät Wirtschaft** „Wirtschaft für Ingenieurinnen und Ingenieure (M.B.Eng.)“ im Fernstudium sind je Semester Gebühren in folgender Höhe zu zahlen:

1.-4. Semester	1.100,-- €
ab dem 6. Semester	200,-- €

- (4) Für die Weiterbildungsangebote der **Fakultät Fahrzeugtechnik** sind Gebühren in folgender Höhe zu zahlen:

Berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang „Fahrzeugsystemtechnologien“

pro Modul	525,-- €
pro Studienarbeit/Projekt	400,-- €
pro Masterarbeit	900,-- €

Masterstudiengang „Automotive Service Technology and Processes“

Einschreibgebühr	1.000,-- €
Semestergebühr (1.-2. Semester) je	3.600,-- €
Semestergebühr (3. Semester)	2.800,-- €
ab dem 5. Semester jedes weitere Semester	200,-- €

Masterstudiengang „Alternative Antriebe in der Fahrzeugtechnik“

pro Modul	1.000,-- €
pro Studienarbeit/Projekt	400,-- €
pro Masterarbeit	900,-- €

Bei Belegung einzelner Module dieses Studiengangs wird für jedes belegte Fach eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den zu erlangenden Credit Points. Je Credit Point ist eine Gebühr von 100,-- € zu zahlen.

- (5) In der **Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien** werden für den weiterbildenden Fernstudiengang „Vertriebsmanagement“ folgende Gebühren erhoben:

Einschreibgebühr	990,-- €
Semestergebühr Vollzeit	1590,-- €
Semestergebühr Vollzeit ab dem 6. Semester	250,-- €
Semestergebühr Teilzeit	890,-- €
Semestergebühr Teilzeit ab dem 10. Semester	250,-- €
einmalige Prüfungsgebühr	450,-- €

Bei Belegung einzelner Module dieses Studiengangs wird für jedes belegte Fach eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den zu erlangenden Credit Points. Je Credit Point ist eine Gebühr von 70,-- € zu zahlen.

Für den weiterbildenden Fernstudiengang „Umwelt- und Qualitätsmanagement“ werden folgende Gebühren erhoben:

Einschreibgebühr	990,-- €
Semestergebühr Vollzeit	1590,-- €
Semestergebühr Vollzeit ab dem 6. Semester	250,-- €
Semestergebühr Teilzeit	890,-- €
Semestergebühr Teilzeit ab dem 10. Semester	250,-- €
einmalige Prüfungsgebühr	450,-- €

Bei Belegung einzelner Module dieses Studiengangs wird für jedes belegte Fach eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den zu erlangenden Credit Points. Je Credit Point ist eine Gebühr von 70,-- € zu zahlen.

- (6) An der **Fakultät Maschinenbau** sind für den weiterbildenden Masterstudiengang „Automotive Production“ folgende Gebühren je Semester zu zahlen:

Einschreibgebühr	750,--€
Semestergebühr	1500,--€
Mastersemestergebühr	750,--€
Prüfungsgebühr	500,--€

Bei einer Teilnahme an der modularen Studienform ist eine Gebühr in Höhe von 600,--€ pro Modul zu zahlen.

- (7) Für den weiterbildenden Masterstudiengang „Netztechnik und Netzbetrieb“ der **Fakultäten Elektrotechnik und Versorgungstechnik** werden folgende Gebühren erhoben:

Einschreibgebühr	990,-- €
Semestergebühr (1. Semester)	3960,-- €
Semestergebühr (2. Semester)	3960,-- €
Semestergebühr (3. Semester)	2850,-- €
Semestergebühr (4. Semester)	1600,-- €
pro Studienarbeit	200,-- €
pro Masterarbeit	400,-- €

Bei Belegung einzelner Module dieses Studiengangs wird für jedes belegte Fach eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den zu erlangenden Credit Points und beträgt 250 € pro Credit Point.

- (8) In der **Fakultät Recht** werden für den weiterbildenden Fernstudiengang „Entrepreneurship & Innovation Management“ folgende Gebühren erhoben:

Einschreibgebühr	990,-- €
Semestergebühr (1.-4. Sem.)	1790,-- €
pro Masterarbeit	450,-- €

Bei Belegung einzelner Module wird je Modul eine Gebühr von 250,-- € erhoben.

- (9) Für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der **Fakultät Handel und Soziale Arbeit** werden folgende Gebühren erhoben:

je Semester	1.920,-- €
-------------	------------

Für das fünfte bis achte Semester werden keine Gebühren erhoben.

Die Gebühren berechtigen zur Belegung aller Kursangebote des Studiengangs, auch zur Belegung weiterer Vertiefungsmodule über das Pflichtprogramm hinaus, sowie zur Wiederholung nicht bestandener Kurse.

Die Gebühr kann in monatlichen Raten von jeweils 320 € beglichen werden. Die Erhebung der Gebühr kann über eine damit beauftragte Stelle erfolgen. In der Gebühr sind die Medienbezugsentgelte für Online-Studiengänge enthalten, sie werden nicht zusätzlich erhoben.

Gebühren für vier Semester werden auch dann fällig, wenn das Studium bereits vor Beginn des vierten Semesters erfolgreich abgeschlossen wurde. Bei Abbruch des Studiums vor dem 01.03. bzw. 01.09. eines Jahres wird die Gebühr für das folgende Semester nicht mehr fällig und – soweit bereits gezahlt – zurückerstattet. Bei Studienabbruch zu einem späteren Zeitpunkt bleibt die Gebühr für das angefangene Semester in voller Höhe fällig, es erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

Bei der Anrechnung studiengangsextern erbrachter Leistungen werden Gebühren in Höhe von 64 € je angerechnetem Leistungspunkt, maximal jedoch 1.920 €, erlassen. Der Erlass wird im vierten Studiensemester zahlungswirksam. Wird das Studium vorher abgebrochen, verfällt der Erlass.

- (10) Für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der **Fakultät Informatik** werden folgende Gebühren erhoben:

je Semester	1.920,-- €
-------------	------------

Für das fünfte bis achte Semester werden keine Gebühren erhoben.

Die Gebühren berechtigen zur Belegung aller Kursangebote des Studiengangs, auch zur Belegung weiterer Vertiefungsmodule über das Pflichtprogramm hinaus, sowie zur Wiederholung nicht bestandener Kurse.

Die Gebühr kann in monatlichen Raten von jeweils 320 € beglichen werden. Die Erhebung der Gebühr kann über eine damit beauftragte Stelle erfolgen. In der Gebühr sind die Medienbezugsentgelte für Online-Studiengänge enthalten, sie werden nicht zusätzlich erhoben.

Gebühren für vier Semester werden auch dann fällig, wenn das Studium bereits vor Beginn des vierten Semesters erfolgreich abgeschlossen wurde. Bei Abbruch des Studiums vor dem 01.03. bzw. 01.09. eines Jahres wird die Gebühr für das folgende Semester nicht mehr fällig und – soweit bereits gezahlt – zurückerstattet. Bei Studienabbruch zu einem späteren Zeitpunkt bleibt die Gebühr für das angefangene Semester in voller Höhe fällig, es erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

Bei der Anrechnung studiengangsextern erbrachter Leistungen werden Gebühren in Höhe von 64 € je angerechnetem Leistungspunkt, maximal jedoch 1.920 €, erlassen. Der Erlass wird im vierten Studiensemester zahlungswirksam.

Wird das Studium vorher abgebrochen, verfällt der Erlass.

## § 2 Medienbezugsgebühren für grundständige und konsekutive Online-Studiengänge

- (1) Für den Bezug von Studienmaterial im Rahmen von grundständigen und konsekutiven Online-Studiengängen ist je belegtem Studienmodul und Semester eine Medienbezugsgebühr in Höhe von 78,-- € zu zahlen.
- (2) Gegen Nachweis einer BAföG-Berechtigung vermindert sich die Medienbezugsgebühr gemäß Absatz 1 auf 53,-- € pro Modul/Semester.
- (3) Die Abwicklung der Medienbezugsgebührenzahlungen kann in einem Hochschulverbund über eine zentrale Stelle erfolgen.

## § 3 Studium nach Vollendung des 60. Lebensjahres

Von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wird für jedes Semester in Studiengängen, für die nicht nach §§ 1 und 2 Gebühren erhoben werden, Studiengebühren in Höhe von 800,-- € erhoben.

## § 4 Gebühren für Nachdiplomierungen

Für die Ausstellung einer Diplomurkunde bzw. der nachträglichen Verleihung eines Diplomgrades ist eine Gebühr in Höhe von 100,-- € zu zahlen.

## § 5 Gasthörerinnen/Gasthörer

Für Gasthörerinnen und Gasthörer wird je Semester eine Studiengebühr in Höhe von 50,-- € bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden und 100,-- € bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden

erhoben. Satz 1 gilt nicht für Gasthörerinnen und Gasthörer, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind.

## § 6 Gebühren für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der DSH-Prüfung

- (1) Die Gebühr für den Semesterkurs (Mittelstufe) zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung (DSH) beträgt pro Kurs/Semester 375,-- €
- (2) Die Gebühr für den dreiwöchigen Vorbereitungskurs auf die Deutsche Sprachprüfung (DSH) mit einem Stundenumfang von 70 Stunden beträgt 250,-- €  
Zusätzlich kann eine Materialkostenpauschale erhoben werden.
- (3) Die Prüfungsgebühr für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vorbereitungskurses beträgt 100,-- €
- (4) Die Gebühr für die DSH-Prüfung ohne Teilnahme an vorbereitenden Kursen beträgt 150,-- €
- (5) Für die Teilnahme an dem Online-Test „onDAF“ wird für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht an der Ostfalia immatrikuliert sind, eine Gebühr in Höhe von 30,-- € erhoben.

## § 7 Veranstaltungen außerhalb des Studiums

Von Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule im Sinne von § 16 NHG sind, wird für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Studiums wie z. B. Vorbereitungskurse für das Studium ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem zusätzlichen Aufwand, der der Hochschule entsteht.

## § 8 Bibliothek, Nutzungsgebühr für Nicht-Mitglieder/Nicht-Angehörige

- (1) Für Nicht-Mitglieder/Nicht-Angehörige der Ostfalia wird eine jährliche Nutzungsgebühr (für 12 Monate ab Entrichtung der Gebühr) für die Bibliothek in Höhe von 12,-- € erhoben. Die Gebühr wird nur für solche Jahre erhoben, in denen Nutzungsfälle vorliegen.
- (2) Für Kurznutzerinnen und –nutzer kann alternativ zu Abs. 1 eine Vierteljahresgebühr (für 3 Monate ab Entrichtung der Gebühr) in Höhe von 5,-- € erhoben werden.
- (3) Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Studierende der TU Braunschweig, der HBK Braunschweig und der Leuphana Universität Lüneburg sowie Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger/innen. Entsprechende Ausweise sind in der Bibliothek vorzulegen. Für die erstmalige Ausstellung des Benutzerausweises wird in diesem Fall eine Gebühr in Höhe von 5,-- € erhoben.
- (4) Des Weiteren gilt die Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken vom 10. November 2004 (Nds. GVBl. Nr. 32/2004, ausgegeben am 16.11.2004).

## § 9 Überlassungs- und Nutzungsverträge

- (1) Die Entgelte für die Überlassung von Hochschuleinrichtungen sind in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung von Einrichtungen der Ostfalia – Überlassungsbedingungen“ geregelt. Die Überlassungsbedingungen sind als Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung zu führen.
- (2) Die Entgelte für die Nutzung von Gegenständen der Ostfalia an hochschulfremde Dritte sind in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Nutzung von Gegenständen der Ostfalia – Nutzungsbedingungen“ geregelt. Die Nutzungsbedingungen sind als Anlage 2 der Gebühren- und Entgeltordnung zu führen.
- (3) Die Entgelte für die Nutzung der Sporthalle und die Beachvolleyball- und Multicourtanlage durch Externe sind in der Anlage 3 geregelt.

## § 10 Gebühren für die Ostfalia-Card

Für die Ersatzbeschaffung der Ostfalia-Card wird eine Gebühr in Höhe von 20,-- € erhoben.

## § 11 Verspätete Rückmeldung / Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Für eine Rückmeldung, die nach dem festgelegten Rückmeldetermin erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 20,-- € erhoben.
- (2) Für eine Rücknahme der Immatrikulation wird eine Gebühr in Höhe von 55,-- € erhoben.

## § 12 Gebührenermäßigung / Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Auf Antrag kann die Leitung der durchführenden Organisationseinheit in den Fällen der §§ 3, 7 und 8 die Gebühren nach Maßgabe der finanziellen Situation der Antragstellerin oder des Antragstellers ermäßigen oder erlassen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.
- (2) Bediensteten der Ostfalia können auf Antrag die Studiengebühren gemäß §§ 1 und 2 um maximal 50 v.H. ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet das Dekanat.
- (3) Von Gebühren für Gasthörerinnen und Gasthörer nach § 5 dieser Ordnung werden Personen, die Anspruch auf Leistungen nach § 19 Abs. 1 SGB XII, auf Hilfe nach dem SGB II oder auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, bei Vorlage entsprechender Nachweise auf Antrag befreit.
- (4) Die Gebühren sind auf das von der Hochschule angegebene Konto zu überweisen.
- (5) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig, ein späterer Fälligkeitstermin kann im Gebührenbescheid festgestellt werden.

Studierenden in Weiterbildungsstudiengängen, die neben der Semestergebühr eine Einschreibgebühr vorsehen, kann auf Antrag für das erste Semester eine Zahlung in zwei Raten gewährt werden. Mit der Einschreibung ist die Einschreibgebühr zu zahlen. Die Semestergebühr des ersten Semesters ist spätestens zum 15.04. (Sommersemester)

bzw. 15.11. (Wintersemester) zu zahlen.

Eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,-- € ist zusammen mit der Einschreibgebühr zu zahlen.

## § 13 Hochschulsport

Die Teilnahme am Hochschulsport ist für alle Studierenden kostenlos, Ausnahmen gibt es für besondere Sportangebote, die sehr kostenintensiv sind wie z.B. Golf. Bedienstete haben für die Teilnahme am Hochschulsport eine Nutzungskarte für 20 € pro Semester zu erwerben. Für berechnete hochschulfremde Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist die Nutzungskarte für 30 € zu erwerben. Die Entgelte und Nutzungsbedingungen für den Hochschulsport sind in Anlage 4 zu dieser Ordnung geregelt.

## § 14 Eigenanteil der Studierenden für die Teilnahme an Exkursionen

Für die Teilnahme an Exkursionen erhebt die Ostfalia von den Studierenden im Regelfall einen Eigenanteil. Mit Unterzeichnung der Teilnehmerliste erkennt die/der Studierende die Bedingungen der Exkursionsrichtlinie der Ostfalia inklusive des Berechnungsschemas an. Das für die Errechnung der Eigenanteile geltende Berechnungsschema ist der Exkursionsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

## § 15 Verweis auf die Allg. Gebührenordnung

Hinsichtlich in dieser Ordnung nicht genannter Gebührenregelungen, insbesondere für Beglaubigungen, Abschriften etc., wird auf die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen verwiesen.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Ostfalia in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung in der Fassung vom 06.07.2015 außer Kraft.

### Anlage 1:

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung von Einrichtungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

### Anlage 2:

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung beweglicher Sachen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

### Anlage 3:

Bedingungen und Entgelte für die Nutzung der Sporthalle am Exer 5 und die Beachvolleyball- und Multicourtanlage

### Anlage 4:

Entgelte und Nutzungsbedingungen für den Hochschulsport